



Wärmeversorgungsverordnung (WVV)

vom 16. März 2022

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. November 2021²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Verordnung gilt für die Wärmeversorgung von Gebäuden mittels thermischer Netze und durch die Gasversorgung auf dem Gebiet der Stadt. Gegenstand

Art. 2 Diese Verordnung bezweckt:

Zweck

- a. Rahmenbedingungen für Bau und Betrieb thermischer Netze zu schaffen, um die Transformation der Wärmeversorgung von fossilen zu fossilfreien Energieträgern zu beschleunigen;
- b. Rahmenbedingungen für den Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung im Wärmebereich zu regeln;
- c. zu einer umweltverträglichen Wärmeversorgung beizutragen und die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt zu unterstützen;
- d. zu einer wirtschaftlichen Wärmeversorgung beizutragen;
- e. zu einer hohen Versorgungssicherheit der Kundinnen und Kunden in der Stadt mit Wärme beizutragen.

Art. 3 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen: Begriffe

- a. Thermische Netze sind leitungsgebundene Systeme mit einer zentralen Wärmeerzeugung mit überwiegend oder vollständig fossilfreien Energien und einem öffentlichen Versorgungsauftrag gemäss Energieplanung.
- b. Unter Gasversorgung wird der Betrieb des Gasnetzes und die Lieferung von Gas für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen sowie zur Spitzenlastdeckung thermischer Netze verstanden.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1151 vom 17. November 2021.

- c. Der Deckungsgrad ist der prozentuale Anteil der bezogenen Wärme in kWh pro Jahr im Verhältnis zum gesamten Wärmebedarf in einem Verbundgebiet.
- d. Fossilfreie Energieträger sind erneuerbare Energieträger und Prozessabwärme.

Ziele

Art. 4¹ Die Wärmeversorgung von Gebäuden soll ab 2040 ausschliesslich mit fossilfreien Energieträgern erfolgen.

² Bis 2040 sollen mindestens sechzig Prozent des Siedlungsgebiets mit thermischen Netzen erschlossen werden.

B. Thermische Netze**Leistungsauftrag**

Art. 5 Die Stadt kann zur Wärmeversorgung den Bau und Betrieb von thermischen Netzen übernehmen.

Gebietsauftrag und -konzession

Art. 6 Für den Bau und Betrieb von thermischen Netzen erteilt die Stadt der Betreiberschaft:

- a. einen gebietsbezogenen Versorgungsauftrag, sofern die Betreiberschaft eine Verwaltungseinheit der Stadt ist;
- b. eine gebietsbezogene Konzession bei anderen Betreiberschaften.

Voraussetzungen für die Gebietszuweisung
a. energiepolitische Vorgaben

Art. 7¹ Gebietsaufträge und -konzessionen werden für energieplanerisch festgelegte Gebiete erteilt, in denen eine genügend hohe Wärmennachfrage für einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb thermischer Netze besteht und in denen für eine Mehrheit der Liegenschaften eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

² Pro Gebiet gemäss Abs. 1 wird nur ein Gebietsauftrag oder eine Gebietskonzession erteilt.

³ Die Erteilung von Sondernutzungskonzessionen für die örtlich beschränkte Nutzung des öffentlichen Grunds durch leitungsgebundene Systeme bleibt vorbehalten.

b. ökologische Vorgaben

Art. 8 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten folgende ökologische Vorgaben:

- a. Der Anteil von Ab- und Umweltwärme oder erneuerbaren Energien am Energierägermix beträgt mindestens siebzig Prozent; spätestens ab 2040 beträgt der Anteil hundert Prozent.
- b. Wärmepumpen, die für den Betrieb thermischer Netze benötigt werden, werden zu hundert Prozent mit erneuerbarem Strom betrieben.

- c. Im Endausbau wird ein im Rahmen der Energieplanung festzulegender gebietsspezifischer Deckungsgrad erreicht.

Art. 9 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten folgende wirtschaftliche Vorgaben:

- a. Sämtlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern innerhalb des Perimeters, die ein Anschlussinteresse zeigen, wird ein Anschlussangebot unterbreitet.
- b. Der Öffentlichkeit wird ein transparentes Preisblatt zugänglich gemacht.
- c. Die Preise beinhalten Anschlusskosten, leistungsbezogene Kosten und Energiekosten.

Art. 10 ¹Die Betreiberschaft erstattet jährlich Bericht über die Einhaltung der ökologischen und wirtschaftlichen Vorgaben.

c. wirtschaftliche Vorgaben

d. Berichtserstattung

² Sie legt der Stadt auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Prüfung vor.

Art. 11 Die Betreiberschaften regeln das Verhältnis mit den Rechts-Kundinnen und Kunden in einem Vertrag, der dem Privatrecht untersteht.

verhältnis

Art. 12 Über die Erteilung von Gebietsaufträgen entscheidet der Stadtrat.

Gebietskonzession a. Verfahren

Art. 13 ¹Die Stadt schreibt Gebietskonzessionen gemäss Art. 6 lit. b öffentlich aus.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 7 Bundesgesetz über den Binnenmarkt³ in der Fassung vom 1. Januar 2021; es folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.

³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens.

Art. 14 Die Konzession legt zusätzlich zu den Vorgaben gemäss Art. 7–10 mindestens fest:

- a. die Konzessionärin oder den Konzessionär;
- b. das Versorgungsgebiet;
- c. die Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebs;
- d. die Dauer der Konzession;
- e. die Verwaltungs- und Schreibgebühren;

³ vom 6. Oktober 1995, SR 943.02.

- f. den Entzug, die Änderung und die Rückgabe der Konzession;
- g. ein allfälliges Heimfallsrecht der Stadt;
- h. das Schicksal der Anlagen beim Ende der Konzession;
- i. weitere Anforderungen und Auflagen, die die Konzessionärin oder der Konzessionär zu erfüllen hat.

c. Gebühr

Art. 15 Für die Beanspruchung des öffentlichen Grunds werden keine Gebühren erhoben; vorbehalten bleiben Verwaltungs- und Schreibgebühren.

C. Gasversorgung

Ausstieg aus
fossilem Gas

Art. 16¹ Eigentümerinnen und Eigentümer verwenden für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr.

² Für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen wird spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr verwendet.

³ Die Stadtverwaltung bezieht spätestens ab 2035 kein fossiles Gas mehr.

⁴ Der Stadtrat kann befristet bis 2040 Ausnahmen von Abs. 3 bewilligen.

Einsatz
von Gas

Art. 17 Die Stadt setzt sich dafür ein, dass fossiles und erneuerbares Gas nur für Anwendungen eingesetzt wird, bei denen keine anderen erneuerbaren oder fossilfreien Energieträger zur Verfügung stehen.

Gasanschlüsse

Art. 18¹ Die Erstellung von neuen Gasanschlüssen für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen ist nicht zulässig.

² Ausgenommen hiervon sind Gasanschlüsse:

- a. in energieplanerisch begründeten Ausnahmefällen oder flächendeckend in energieplanerisch festgelegten Gebieten, in denen die Versorgung mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder Ab- und Umweltwärme technisch nicht möglich ist oder nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen erfolgen kann;
- b. in energieplanerisch festgelegten Gebieten für thermische Netze, sofern sich die Eigentümerschaft vertraglich dazu verpflichtet, sich ans thermische Netz anzuschliessen, sobald dieses vor Ort verfügbar ist;
- c. für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen.

Art. 19¹ In der Stadt werden keine neuen Gebiete mit Gasverteilnetzen erschlossen.

² Der Stadtrat legt im Rahmen der kommunalen Energieplanung fest, welche Gebiete zur Versorgung mit Gas vorgesehen sind und in welchen Gebieten und zu welchem Zeitpunkt das Gasverteilnetz ganz oder teilweise stillgelegt wird; diese Stilllegungen erfolgen möglichst bis 2040.

³ Er berücksichtigt bei seinem Entscheid insbesondere:

- a. die Versorgungssicherheit;
- b. die aktuelle oder künftige Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes oder geplantes thermisches Netz;
- c. das Vorhandensein von alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungslösungen;
- d. die Abstimmung mit anderen Gasanwendungen, namentlich das Vorhandensein von industriellen Hochtemperaturprozessen, Gastankstellen oder Spitzenlastdeckung.

⁴ In den Fällen gemäss Art. 18 Abs. 2 wird das Gasverteilnetz nicht stillgelegt.

Art. 20¹ Der Stadtrat kündigt eine gebietsweise Stilllegung des Gasverteilnetzes gemäss Art. 19 Abs. 2 im Grundsatz mindestens zehn Jahre im Voraus an.

Ankündigung von Stilllegungen

² In Gebieten mit bestehenden oder geplanten thermischen Netzen oder mit anderen alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungslösungen kann der Stadtrat von dieser Frist abweichen und kündigt eine Stilllegung mindestens fünf Jahre im Voraus an.

Art. 21¹ Müssen Gasgeräte aufgrund der Stilllegung von Gasverteilnetzen gemäss Art. 19 und 20 ausser Betrieb genommen werden, richtet sich der Anspruch der Eigentümerinnen und Eigentümer auf Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV⁴.

Entschädigungen für a. Gasgeräte

² Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für Gasgeräte, die nach der Ankündigung einer Gasnetzstilllegung installiert wurden.

³ Härtefälle sind ausgenommen.

Art. 22¹ Müssen Gasverteilnetze gemäss Art. 19 und 20 stillgelegt werden, richtet sich der Anspruch der Gasnetzeigentümerin auf Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV⁵.

b. Gasverteilnetze

⁴ SR 101

⁵ SR 101

² Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für Investitionen, die nach der Ankündigung einer Gasnetzstilllegung getätigt wurden.

D. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 23 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.⁶

⁶ Inkrafttreten 1. Juli 2023 (STRB Nr. 1653/2023).